

So wissen / Demnach **R.** Rath in Erfahrung

gekomen / was massen viel der Einwohner und Nachbahren in denen unter dieser Stadt Jurisdiction gelegenen Dorffschafften bishero zum Vorsang allgemeiner Kauffschlagenden Bürgerschaft / die auff ihrem Lande gebauete Gerste und anderes Getrende / nicht nach der Stadt / sondern andertwärts hin / durch allerhand ungewöhnliche Wege und Fahrten / in grosser Menge zu verführen / und daselbst an Frembde zu verkauffen / sich gelüsten lassen; Als wil **R.** Rath solchem ihrem Unterfangen hiemit gesteuert und vorgebeuet / auch zu dem Ende allen und jeden besagter Dorffschafften Einwohnern und Nachbahren / von was Art oder Zustande die seyn möch- ten / ernstlich verbothen und untersaget haben / daß niemand die auff seinem Lande gebauete Gerste und anderes Getrende anderstwhin zu Wasser oder zu Lande zu verführen sich unterste- hen / sondern ein jeder sein Getrende in die Stadt zu feilem Markt zu bringen / und an Bürgere und Einwohnere derselben zu verkauffen schuldig und gehalten seyn sollen. Wornach sich ein jeder wird zu richten / und für Schaden zu hüten wissen. Gegeben auff Unserm Rathhau- se den 24. Monats-Zag Julii, Anno 1682.

Burgermeistere und **R**ath
der **S**tadt **D**ankig.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be a letter or document. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

Additional faint, illegible text at the bottom of the page.